



BMF – IV/8 (IV/8)

1. März 2007

BMF-010311/0016-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0340, Arbeitsrichtlinie Düngemittel

Die Arbeitsrichtlinie Düngemittel (VB-0340) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen des Düngmittelgesetzes 1994 dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zu setzenden Überwachungsmaßnahmen sind:

1. Das Bundesgesetz über den Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelgesetz 1994 – DMG 1994), BGBl. Nr. 513/1994;
2. Die Verordnung über die Überwachung bei der Einfuhr von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittel-Einfuhrverordnung), BGBl. Nr. 1010/1994, in der jene Waren festgelegt werden, die von den Zollämtern bei der Einfuhr zu überwachen sind.

0.2. Vollzug durch die Zollorgane

(1) Die Zollämter haben am Vollzug des DMG 1994 insoweit mitzuwirken, als dies in den folgenden Abschnitten angeordnet ist.

(2) Das DMG 1994 enthält auch Verbote für das Inverkehrbringen von Waren, die diesem Bundesgesetz unterliegen. Diese Regelungen gelten auch für Waren, die aus dem Ausland eingeführt werden. Daraus ergeben sich jedoch keine von den Zollämtern zu beachtende Einfuhrverbote.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Anwendungsbereich des DMG 1994

Dem DMG 1994 unterliegen Düngemittel (Abschnitt 1.1.1.), Bodenhilfsstoffe (Abschnitt 1.1.2.), Kultursubstrate (Abschnitt 1.1.3.) und Pflanzenhilfsmittel (Abschnitt 1.1.4.).

1.1.1. Düngemittel

Düngemittel sind Stoffe, die Pflanzennährstoffe enthalten und dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Pflanzen zugeführt zu werden, um deren Wachstum zu fördern, deren Qualität zu verbessern oder deren Ertrag zu erhöhen (§ 1 Abs. 1 DMG 1994).

1.1.1.1. Wirtschaftsdünger

Zu den Düngemitteln gehören auch Wirtschaftsdünger. Das sind tierische Ausscheidungen, Stallmist, Gülle, Jauche sowie Stroh und ähnliche Reststoffe aus der pflanzlichen Produktion, denen keine Nährstoffe zugesetzt wurden und auf welche die Begriffsbestimmung des Abschnittes 1.1.1. zutrifft. Den Wirtschaftsdüngern gleichgestellt sind unbehandelte Rinden, die zur sachgerechten Düngung auf forstlich genutzten Böden bestimmt sind (§ 1 Abs. 2 DMG 1994).

1.1.1.2. Bearbeitete Wirtschaftsdünger

Bearbeitete Wirtschaftsdünger sind Wirtschaftsdünger (Abschnitt 1.1.1.1.), die durch chemische oder technische Verfahren oder Kompostierung verändert wurden, wobei das Verdünnen mit Wasser, das Belüften, das Durchmischen und das mechanische Zerkleinern nicht als Bearbeitung gilt. Unter bearbeitetem Wirtschaftsdünger sind auch alle jene organischen Düngemittel zu verstehen, die einem Verfahren der Aufbereitung, und sei es auch nur der natürlichen oder künstlichen Trocknung, unterzogen wurden. Wirtschaftsdünger, die keiner Bearbeitung im vorstehenden Sinn unterzogen wurden, gelten demgemäß als **unbearbeitete Wirtschaftsdünger**.

1.1.2. Bodenhilfsstoffe

Bodenhilfsstoffe sind Stoffe ohne wesentlichen Gehalt an pflanzenaufnehmbaren Nährstoffen, die den Boden biotisch, chemisch oder physikalisch beeinflussen, um seinen Zustand oder die Wirksamkeit von Düngemitteln zu verbessern, insbesondere Bodenimpfmittel, Bodenkrümmer, Bodenstabilisatoren, Gesteinsmehl, Nitrifikationshemmer, Torf, Rinden und Rindenprodukte (§ 2 Abs. 1 DMG 1994).

1.1.3. Kultursubstrate

Kultursubstrate sind Pflanzenerden, Mischungen auf der Grundlage von Torf und andere Substrate, auch in flüssiger Form, die den Pflanzen als Wurzelraum dienen, selbst wenn sie einen geringen Nährstoffgehalt aufweisen (§ 2 Abs. 2 DMG 1994).

1.1.4. Pflanzenhilfsmittel

Pflanzenhilfsmittel sind Stoffe ohne wesentlichen Nährstoffgehalt, die dazu bestimmt sind, auf die Pflanzen einzuwirken, die Widerstandskraft der Pflanzen zu erhöhen oder die Aufbereitung organischer Stoffe zu beeinflussen (§ 2 Abs. 3 DMG 1994).

1.2. Überwachungspflichtige Waren

In der Anlage 1 sind jene Waren erfasst, die von den Zollämtern bei der Einfuhr zu überwachen sind. Diese Waren unterliegen jedoch nur dann den Überwachungsmaßnahmen, wenn sie dazu bestimmt sind, als Düngemittel, als Bodenhilfsstoffe, als Kultursubstrate oder als Pflanzenhilfsmittel im Sinne von Abschnitt 1.1.1. (Düngemittel), Abschnitt 1.1.2. (Bodenhilfsstoffe), Abschnitt 1.1.3. (Kultursubstrate) und Abschnitt 1.1.4. (Pflanzenhilfsmittel) angewendet zu werden.

2. Anwendungszeitpunkt

2.1. Zeitpunkt der Anwendung des DMG 1994

Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel unterliegen dem DMG 1994 bei der Einfuhr erst im Zeitpunkt, in dem

1. sie der Zollstelle anlässlich der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zwecks Einlagerung in ein Lager des Typs D gestellt werden oder
2. im Falle des Anschreibeverfahrens eine Sammelanmeldung abzugeben ist oder
3. über sie entgegen den Zollvorschriften verfügt wird – es sei denn, diese Verfehlungen haben sich nachweislich auf die ordnungsgemäße Abwicklung des betreffenden Zollverfahrens nicht ausgewirkt – oder
4. im Falle der vorübergehenden Verwendung die Zollschuld auf andere als die in Art. 201 des Zollkodex beschriebene Weise entsteht.

2.2. Ausnahmen

Das DMG 1994 ist nicht anzuwenden auf

- a) Kohlendioxid und Wasser,
- b) Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 (siehe Arbeitsrichtlinie Pflanzenschutzmittel),
- c) Komposterden, die nicht als Kultursubstrate in Verkehr gebracht werden, Produkte gemäß Abfallwirtschaftsgesetz sowie die Verwertung von Abwässern und Abfällen, wie Klärschlamm, Klärschlammkompost, Fäkalien und Müllkompost,
- d) Verbrennungsrückstände,

- e) Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die nachweislich zu wissenschaftlichen Forschungs- oder Versuchszwecken in den dafür erforderlichen Mengen abgegeben werden,
- f) Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die nachweislich für den Export bestimmt sind, ausgenommen EG-Düngemittel für den Export in Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind,
- g) Rohstofflieferungen, die nachweislich zum Zwecke der gewerbsmäßigen Weiterverarbeitung abgegeben werden,
- h) Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die nach vorübergehender Ausfuhr (ausgenommen nach passiver Veredelung) oder im externen Versandverfahren in das Anwendungsgebiet zurückgebracht werden,
- i) Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die ausschließlich zur Verwendung in Aquarien bestimmt sind,
- j) Gefährliche Abfälle und Problemstoffe im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes.

3. Überwachungsbehörden

Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des DMG 1994 in Bezug auf das Inverkehrbringen – mit Ausnahme der Einfuhr – von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln obliegt in den Bundesländern

- a) Wien, Niederösterreich, Burgenland und Steiermark dem

Bundesamt für Ernährungssicherheit
Spargelfeldstraße 191
1220 Wien

Telefon: 01/73 216
Telefax: 01/73 216-3303

und in

- b) Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Tirol und Vorarlberg dem

Bundesamt für Ernährungssicherheit
Wienerstraße 8
4025 Linz

Telefon: 0732/38 12 61

Telefax: 0732/38 54 82.

4. Verständigungspflicht

4.1. Verständigungspflicht bei Zweifel an den Inhaltsstoffen der Ware

(1) Machen Zollorgane bei der zollamtlichen Abfertigung Wahrnehmungen, die Anlass zu Zweifeln geben, ob Düngemittel (Abschnitt 1.1.1.), Bodenhilfsstoffe (Abschnitt 1.1.2.), Kultursubstrate (Abschnitt 1.1.3.) oder Pflanzenhilfsmittel (Abschnitt 1.1.4.) den nach dem DMG 1994 gestellten Anforderungen entsprechen, so haben sie diese gemäß § 10 Abs. 2 DMG 1994 unverzüglich dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (Abschnitt 3) mitzuteilen.

(2) Die Verständigungspflicht besteht auch bei Waren, für die eine Bewilligung zum Anschreibeverfahren erteilt worden ist, wenn die Überwachungszollstelle die in Abs. 1 dargestellten Wahrnehmungen macht.

4.1.1. Art und Inhalt der Mitteilung

(1) Die Mitteilung hat nach Möglichkeit fernmündlich, ansonsten mittels Telefax zu erfolgen und nachstehende Angaben zu enthalten:

1. Anschrift des Anmelders und – soweit bekannt – des Empfängers;
2. Art der Ware;
3. Menge (Rohmasse);
4. wahrgenommene bedenkliche Beschaffenheit (in Schlagworten).

(2) Die erfolgte Mitteilung ist – bei mündlichem Vollzug unter Festhaltung des Mitteilungsempfängers – auf Urschrift und Durchschrift der Zollanmeldung zu vermerken.

(3) Es sind keine speziellen Untersuchungen bezüglich der Anforderungen nach dem DMG 1994 vorzunehmen. Für Meldungen anlässlich der zollamtlichen Abfertigung werden daher in der Regel nur offenkundige, ohne weiters erkennbare Mängel der Ware in Betracht kommen, und zwar:

- verdorbene Produkte, z. B. Produkte mit Schimmelbefall, Produkte mit üblem oder abnormalem Geruch (z. B. ranzig, gärig oder faulig), Produkte mit auffälligen

Verunreinigungen, Veränderungen oder Zersetzung, Verformung von Behältnissen, abnormale Feuchtigkeit;

- mit Schadstoffen oder Schädlingen kontaminierte Produkte, z. B. Produkte mit Käfer- oder Larvenbefall, Befall mit Giften (Toxinen);
- verletzte, zerstörte oder unbrauchbar gewordene Verpackungen.

(4) Grundsätzlich ist nach der Abgabe der Meldung das beantragte Zollverfahren durchzuführen. Wird allerdings bei fernmündlicher Meldung vom Mitteilungsempfänger bekannt gegeben, dass die vom Zollamt aufgezeigten Mängel derart gravierend erscheinen, dass sofort ein Kontrollorgan zur näheren Prüfung und Beurteilung der zur Abfertigung gestellten Sendung entsandt wird, ist mit dem Abschluss des Zollverfahrens (Überlassung der Ware) bis zum Eintreffen des Kontrollorganes zuzuwarten.

Anlage 1**Liste der überwachungspflichtigen Waren**

Hinweis: Die nachstehenden Waren unterliegen nur dann den Überwachungsmaßnahmen, wenn sie dazu bestimmt sind, als Düngemittel (Abschnitt 1.1.1.), als Bodenhilfsstoffe (Abschnitt 1.1.2.), als Kultursubstrate (Abschnitt 1.1.3.) oder als Pflanzenhilfsmittel (Abschnitt 1.1.4.) angewendet zu werden.

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0506 90 00	Knochenmehl
ex 0507 90 00	Hornmehl, Hornspäne
ex 0511 99	Mischungen von Fleisch, Haaren, Nägeln, Hörnern, von tierischen Produkten stammend, sterilisiert
1212 20 00	Algen und Tange
ex 2306 90 90	Rizinusschrot
2510	Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate und Phosphatkreiden (z. B. Weicherdiges Rohphosphat)
ex 2518 10 00	Kohlensaurer Magnesiumkalk
ex 2519 90	Konzentriertes Magnesiumdüngemittel
ex 2521	Kalke, Kohlensaurer Kalk, Kohlensaurer Magnesiumkalk
2522 10 00	ungelöschter Kalk
ex 2528	Bordüngemittel (auch wasserlöslich)
2530 20 00	Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)
ex 2530 90 98	Kalke (Meeresalgen), Granit, Eifellava und Montmorillonit
2703	Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert
ex 2833 25 00	Kupferdüngemittel, wasserlöslich
ex 2833 29 20	Zinkdüngemittel
ex 2833 29 90	Mangandüngemittel
ex 2834 29 80	Calciumnitrat (Kalksalpeter)
ex 2841 70 00	Molybdändüngemittel
ex 2922 39 00	Isobutylidendiharnstoff
ex 2922 50 00	Kupferdüngemittel, wasserlöslich, Mangandüngemittel, Zinkdüngemittel
2926 20 00	1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid)
ex 2933 59 95	Crotonylidendiharnstoff
ex Kapitel 31	Waren dieses Kapitels, ausgenommen unbearbeitete Wirtschaftsdünger (Abschnitt 1.1.1.2.) der Position 3101

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 3824 90 98	Pflanzenhilfsmittel (Abschnitt 1.1.4.), Bodenhilfsstoffe (Abschnitt 1.1.2.), Kultursubstrate (Abschnitt 1.1.3.) und als Düngemittel (Abschnitt 1.1.1.) verwendete Waren
ex 3926 90 97	Düngemittel aus Methylenharnstoff und Polystyrol bzw. Methylenharnstoff und Formaldehydharz
ex 4401 30 90	Rinde, unbehandelt